

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1992

Geschäftszahl

90/02/0142

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/23 90/03/0059 1

Stammrechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 5 Abs 2 StVO iVm § 99 Abs 1 lit b leg cit ist der Ort, an dem die Untersuchung der Atemluft mit einem Alkoholmeßgerät verweigert wird, nicht hingegen auch der Ort, an dem die verweigte Untersuchung hätte vorgenommen werden sollen.